

und Unehrllichkeit der ritterlichen Meier: sie maßen sich ein erbliches Recht auf ihr Mandat an und veruntreuten die Einkünfte der *Billication*. Daher änderten die Grundherren das Mandat der Meier. Um ihr eigenes Recht zu wahren und sichere Einkünfte zu erlangen, befristeten sie das Mandat der Meier und legten ihnen statt der alten Gesamt-Leistung bestimmte Abgaben als sogenannte *pensio* auf: der Meier lieferte jetzt nicht mehr die Erträgnisse der *Billication* in natura an den Grundherrn, sondern leistete für die Dauer seines Vertragsverhältnisses eine fixierte Masse von Naturalien oder eine feste Summe Geldes als *pensio* d. h. als Pacht. So trat die älteste Form rein deutscher Zeitpacht, das *ius pensionarium*, ins Leben.

Der Umwandlung des Dienstauftrags der Meier in einen die ganze *Billication* umfassenden Pachtvertrag ließen die Grundherren sehr bald drei andere Maßregeln folgen, durch die sie ihr Interesse noch besser wahrnahmen. Sie trennten zunächst den Herrenhof mit dem Sallande von der übrigen *Billication*, von den Lathusen und den dazu gehörigen Laten, und verpachteten an den Meier oder, wie man damals zu sagen begann, sie vermeierten nur den Herrenhof und das Salland, so daß der Meier die wegfallenden Frondienste der Laten durch eigenes Gefinde und Zuchtvieh ersetzen mußte. Die zweite Maßregel bestand in der Ablösung der meist zum Lehen gewordenen Vogtei, die ein benachbarter Fürst oder Herr auf den immunen *Billicationsbezirken* der geistlichen Grundherrschaften übte und zu allerlei drückenden Ansprüchen auf Herberge, Dienste und Abgaben ausbeutete: im 12. und 13. Jahrhundert vollzog sich, in Westfalen seltener, in Niedersachsen häufig der Rückkauf der Vogteien. Das dritte und wichtigste aber, wodurch der Grundherr erst die volle Verfügung über sein Eigenthum zurückgewann, war die Freilassung der Laten, war die völlige Aufhebung des Latenrechts.

Die Gründe hierfür liegen auf der Hand. Die Laten waren zwar nicht rechtlich, aber wirthschaftlich zu Eigenthümern ihrer Lathusen geworden. Ihr vor Jahrhunderten festgesetzter und kraft Hofrechts nicht erhöhbarer Zins war kein ange-